

tung des Rechts, das Bestmögliche dazu, dass deren Zahl – und damit unsere gemeinsamen Probleme – sich nicht noch weiter vermehren. Für westliche Leser öffnet er den Horizont zu zunächst fremden, anderen Traditionen, und je mehr ihm dies gelingt, desto eher wird auch der fremde Blick auf das Eigene möglich, das an Selbstverständlichkeit verliert (derselbe Effekt, den ein wacher längerer Aufenthalt im Ausland haben kann). Und nicht-westliche Leser werden hoffentlich zu schätzen wissen, wie weit ein führender Vertreter der westlichen akademischen Welt im aufrichtigen Bemühen um Fremdverstehen gelangen kann. Hier wäre geradezu zu wünschen, dass dies im oben erwähnten Sinne als sich selbst erfüllende Prophezeiung wirkt – nur eben genau in die andere Richtung als im Falle Huntington.

Es war wohl diese Kombination von vorzüglicher Sachdarstellung und unterstützenswerter philosophischer Perspektive, die die International Academy of Comparative Law veranlasst hat, Glens Buch ihren großen Preis zuzuerkennen – völlig verdient. Verdienen würde das Buch auch zahlreiche westliche und nicht-westliche Leser. Der Rezensent wäre froh, hierzu einen Beitrag geleistet zu haben.

Martin List, Hagen

Valeria Piergigli / Irma Taddia (Hrsg.)

International Conference on African Constitutions

Centro italiano per lo sviluppo della ricerca, Collana diretta dal prof. Guiseppe de Vergottini

Verlag Giappichelli, Torino, 2000, 354 S., LIT 50.000

Der vorliegende Band umfasst die zahlreichen Referate in englischer und französischer Sprache, die im November 1998 auf einer Konferenz in Bologna zum afrikanischen Verfassungsrecht gehalten wurden. Geographisch beschränkt sich der Band auf das Afrika südlich der Sahara, thematisch geht es um die wichtigsten Verfassungsfragen in den einzelnen Ländern, sowohl des anglophonen, als auch des frankophonen wie des lusophonen Sprachraums. Bemerkenswerterweise beschäftigt sich Italien in wachsendem Masse mit dem afrikanischen Recht; Deutschland war auf der Tagung mit keinem Referenten und ist auch hier mit keinem Beitrag vertreten. Herausgegeben ist der Band von Professorinnen des Öffentlichen Rechts wie auch solchen der afrikanischen Geschichte. Das Werk zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass es multidisziplinär angelegt ist: Neben der Verfassungs-jurisprudenz kommen auch die Politik- und die Geschichtswissenschaft ebenso wie die Anthropologie zu Wort. Nachstehend soll nur ein kurzer Überblick über die wichtigsten Referate gegeben werden, wobei sich die Aufzählung auf Themen mit gesamtafrikanischem Bezug beschränkt: *Francois Venter, The Emergence of Constitutionalism in Southern*

Africa in the late 20th Century; *Babacar Kanté*, L'évolution constitutionnelle des Etats d'Afrique francophone: Tendances récentes; *Rodolfo Sacco-Luca Castellani*, Le Constitutionnalisme Africain; *Guglielmo Verdirame*, Human Rights and African Constitutions: Some Observations; *Valeria Piergigli*, The reception of liberal constitutionalism and "Universal" values in the African Bill of Rights. Ambiguities and perspectives at the turn of the millennium; *Uodelul Chelati Dirar*, The issue of nationalities in Eritrean and Ethiopian constitutions: A historical perspective; *Tekeste Negash*, The landscape of African Constitutions: Some concluding remarks.

Den Referaten ist eine Einführung vorangestellt, welche allgemeine Zielrichtung wie Telos der Konferenz und der Publikation umschreibt. Wichtige Aspekte und Grundlagen für die Untersuchungen sind zwei historische Fakten: Der Zusammenbruch der Sowjetunion wie auch ihres Einflusses auf Afrika einerseits und der Zusammenbruch afrikanischer Militärdiktaturen, gefolgt von einem breiten Demokratisierungsprozess andererseits. Beide Faktoren spielten etwa in Äthiopien eine maßgebliche Rolle – auch hier gab es 1991 eine „Transitional Period Charta“, nachdem die Militärdiktatur Mengistus und der Einfluss der Sowjetunion weggefallen waren. Die Konferenz widmete eigentümlicherweise der Entwicklung in Eritrea und Äthiopien sehr wenig Beachtung, obwohl Italien über ein Jahrhundert diesbezüglich auch eine wissenschaftliche Führungsrolle gespielt hat. Werden solche „Constituent Constitutions“ zeitlich zu weit erstreckt, fehlt es dann doch entweder an der Rechtssicherheit der Verfassung, oder man darf nicht von Vorläufigkeit und Übergang sprechen. Inwieweit die neuen Regime aufgrund der demokratischen Prozesse wirklich zu einem Pluralismus geführt haben, mag angesichts der Verhältnisse in Simbabwe oder Äthiopien bezweifelt werden. Allerdings darf man auch nicht die Versuche minimalisieren, die zur Errichtung sog. konsoziativer Regierungen führen sollten. Im Zusammenhang mit dem aufbrechenden ethnischen Pluralismus ist natürlich auch der Versuch zu erwähnen, dieses grundlegende afrikanische Problem durch föderative Strukturen oder Dezentralisierung zu lösen, wie dies z. B. nicht nur in Nigeria, sondern auch in Äthiopien und Südafrika versucht wurde. Häufig wird zwischen Tribalismus und ethnischem Pluralismus nicht genug unterschieden.

Die Untersuchungen messen immer wieder die neuen Regierungsformen am englischen oder französischen Staatsmodell, obschon gerade sowohl in Südafrika als auch in Äthiopien das kanadische und das bundesdeutsche Modell eine größere Rolle gespielt haben. So spricht man auch in Südafrika nicht mehr von der „*Rule of Law*“, sondern vom „Rechtsstaatsprinzip“. Auch hinsichtlich der Einräumung von unmittelbaren Verfassungsrechtsbehelfen (Verfassungsbeschwerde) wird nur der Vergleich zum Ombudsmann oder zum Amparo-Prinzip gezogen, die Individualbeschwerde nach Art. 93 Abs. 1 Nr. 4a des Grundgesetzes oder die Menschenrechtsbeschwerde nach der Europäischen Menschenrechtskonvention nicht oder doch zu wenig erwähnt. Die Destabilisierung afrikanischer Staaten – etwa Zaire, Angola, Burundi – und die unsagbaren aber folgerichtigen Erscheinungsformen des Genozids werden nicht beschönigt.

So darf man dennoch von der Entstehung und Entwicklung eines afrikanischen Konstitutionalismus sprechen. Dieser allerdings hat es schwer, die neuen autochthonen Kräfte zu integrieren. So ist das Buch eine wertvolle Ergänzung und Weiterführung des Standardwerks „Il Diritto Africano“ von Rudolfo Sacco.

Heinrich Scholler, München

Søren David

Die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen im südafrikanischen Verfassungsrecht

Nomos Verlag, Baden-Baden, 2000, 322 S., DM 98,--

Der Aufbau einer Verfassung – und als eines ihrer Kernstücke die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen – ist nicht zuletzt Spiegelbild der gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse in ihrem Geltungsbereich. Dieser Zusammenhang, der Davids Arbeit gleichsam wie ein roter Faden durchzieht, wird anhand der wechselnden Einflüsse bis hin zum Inkrafttreten der endgültigen südafrikanischen Verfassung im Jahre 1997 eindrucksvoll deutlich gemacht. Dabei ist der Entwicklungsprozeß in Südafrika wegen der verschiedenen – auch rechtlichen Einflüsse – der unterschiedlichen Bevölkerungsgruppen und der nach wie vor gegebenen Aktualität der verfassungsmäßigen Lösungen besonders interessant. Dementsprechend spannend liest sich auch Davids Dissertation, die neben einer umfangreichen historischen Betrachtung auch eine dezidierte Analyse der Verfassungsverhandlungen zur Interimsverfassung von 1994 und der endgültigen Verfassung beinhaltet.

Das Buch besteht im wesentlichen aus drei Teilen, denen in einem vierten Kapitel eine abschließende Darstellung der Ereignisse seit Inkrafttreten der endgültigen Verfassung angehängt ist. Dabei bilden die Gesetzgebungskompetenzen der Provinzen durchgängig den Mittelpunkt der Betrachtung, die vor allem in Abgrenzung zu den Kompetenzen der nationalen Ebene, mit zunehmender Bedeutung des *local government* besonders in der endgültigen Verfassung aber auch in Gegenüberstellung zu den Kompetenzen der Kommunen erfolgt.

Das erste Kapitel widmet sich der Entwicklung der Gesetzgebungskompetenzen von der Gründung der Südafrikanischen Union im Jahre 1909 bis zum Ende der Apartheidpolitik im Jahre 1990. Im *South Africa Act*, der Gründungsakte der Südafrikanischen Union, welche den vier zuvor voneinander unabhängigen Kolonien erstmals eine nationale Autorität unter starkem britischen Einfluß vorschaltete, wurde eine weitgehende Souveränität des nationalen Parlaments nach Vorbild des britischen *Westminster*-Systems favorisiert – nicht zuletzt um die Befugnisse der Judikative einzudämmen und zur Kontrolle der als Bedrohung empfundenen schwarzen Bevölkerung (S. 33 f.). Den Provinzen blieben lediglich untergeordnete Kompetenzen, die teils durch sog. *entrenched clauses* kodifiziert, teils